



***Sächsischer  
Blasmusikverband e.V.***

**Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.**

**S A T Z U N G**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Sächsische Blasmusikverband e.V. (nachfolgend „SBMV“) genannt, ist ein gemeinnütziger Verband.

Er hat seinen Sitz in 09669 Frankenberg/Sachsen und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des SBMV**

Das Grundanliegen des SBMV ist die Bewahrung, Pflege und Weiterentwicklung der Amateurblasmusik und ist im Leitbild des SBMV dokumentiert.

Der Verbandszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Unterstützung des Zusammenwirkens und die Förderung aller ihm angehörenden Vereine und Mitglieder.
- b) die Entwicklung der Zusammenarbeit und der Partnerschaftsbeziehungen mit Vereinen und Verbänden der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland.
- c) Die Wahrnehmung der Interessen der dem SBMV angehörigen Mitglieder
- d) die Organisation und Durchführung von musikalischen und nichtmusikalischen Freizeiten, Projektarbeiten, künstlerischen Auftritten, Workshops, Aus- und Weiterbildungen für Instrumentalisten, Orchesterleiter und Multiplikatoren
- e) die Förderung von Kunst und Kultur, sowie Erziehung, Volks- und Berufsausbildung
- f) die Unterstützung bei Veranstaltungen und ggf. Übernahme deren Trägerschaft
- g) dem Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der SBMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SBMV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SBMV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des SBMV. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des SBMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der SBMV ist parteipolitisch, ethnisch, konfessionell und gender neutral und setzt sich aktiv gegen jede Form von Diskriminierung und Rassismus ein.

Der SBMV und die BJS bekennen sich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Freistaates Sachsen und verpflichten sich, ihr Handeln und Wirken an deren Grundsätzen und Werten auszurichten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des SBMV können sein:

- Musikvereine, Amateurorchester und Bläsergruppen in den verschiedensten Besetzungen,
- Posaunenchor,
- Spielmanns- und Fanfarenzüge,
- Schalmeiorchester,
- Jagdhornbläsergruppen, die den Status der Gemeinnützigkeit nachweisen können sowie
- jede natürliche Person.

Andere Vereine, juristische Personen und Körperschaften können förderndes Mitglied im SBMV werden. Sie haben kein Stimmrecht, ausgenommen von dieser Regelung sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und setzt die Anerkennung der Satzung voraus.

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form beim SBMV zu stellen. Das Präsidium entscheidet darüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ergebnis muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Etwaige Ablehnungen sind zu begründen.

Das Präsidium hat das Recht, Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verband und die Blasmusik besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit zu ernennen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Auflösung eines Vereins,
- (2) mit dem Tod eines Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
- (3) durch schriftlich erklärten Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig ist,
- (4) durch Ausschluss aus dem SBMV, den das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann, wenn das Mitglied a) gegen die Satzung verstößt oder b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des SBMV in schwerwiegender Weise schädigt oder c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Präsidiumssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die gültige Satzung an und verpflichten sich, den Aufgaben und Zielen zu entsprechen.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des SBMV zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem SBMV sowohl eine Post- als auch eine E-Mail-Adresse schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Verbandstag festgelegt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 Die Bläserjugend des SBMV**

Die Bläserjugend Sachsen, nachstehend BJS genannt, ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugend und damit die Jugendorganisation im SBMV.

Die Aufgaben, der Zweck und die Organisation der BJS sind in der Jugendordnung festzulegen, die vom Verbandstag des SBMV bestätigt und Bestandteil der Satzung des SBMV wird.

Die Jugendordnung sichert der BJS Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Gemeinnützigkeit zu.

Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der BJS beschließen die Organe der BJS. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des SBMV.

Änderungen der Jugendordnung der BJS bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des SBMV.

## **§ 9 Organe des SBMV**

Organe des SBMV sind der Verbandstag und das Präsidium.

## **§ 10 Verbandstag**

Oberstes Organ ist der Verbandstag. Er wird in der Regel von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

Der Verbandstag ist ausschließlich für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
- b) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte
- c) die Entlastung des Präsidiums;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des SBMV
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

## **A - Durchführung des Verbandstags des SBMV und der Hauptversammlung der BJS**

a) Ein ordentlicher Verbandstag / die Hauptversammlung der BJS wird einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, in der Regel einmal im Jahr. Ein außerordentlicher Verbandstag / die Hauptversammlung der BJS wird einberufen,

wenn es von 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

b) Der Verbandstag / die Hauptversammlung der BJS wird schriftlich oder per E-Mail durch das Präsidium und den Vorstand der BJS mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.

c) Das Präsidium und der Vorstand der BJS teilt in der Regel in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Tagesordnung mit. Der Verbandstag / die Hauptversammlung der BJS kann auch über Anträge entscheiden, die erstmals im Verbandstag / der Hauptversammlung der BJS gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des SBMV, sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Präsidiumsmitgliedern / Mitgliedern des Vorstandes BJS; diese sind den Mitgliedern durch das Präsidium und den Vorstand der BJS in der Einladung zum Verbandstag / der Hauptversammlung der BJS mitzuteilen.

d) Der Verbandstag / die Hauptversammlung der BJS kann als Präsenzversammlung oder als virtueller Verbandstag / Hauptversammlung der BJS abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer des Verbandstags / der Hauptversammlung der BJS an einem gemeinsamen Ort. Der virtuelle Verbandstag / die Hauptversammlung der BJS erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und einem virtuellen Verbandstag / Hauptversammlung der BJS ist möglich, sofern den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Das Präsidium entscheidet über die Form des Verbandstags / der Hauptversammlung der BJS und teilt diese in der Einladung zum Verbandstag / der Hauptversammlung der BJS mit. Lädt der Vorstand zu einem virtuellen Verbandstag / der Hauptversammlung der BJS ein, so teilt er den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn des Verbandstages / der Hauptversammlung der BJS per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

e) Jede/r satzungsmäßig einberufene/r Verbandstag / Hauptversammlung der BJS ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder.

f) Der Verbandstag / die Hauptversammlung der BJS fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des SBMV bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten. Die auf dem Verbandstag / der Hauptversammlung der BJS gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle werden von der Präsidentin / dem Präsidenten und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet. Das Präsidium versendet binnen zwei Monaten nach dem Verbandstag / der Hauptversammlung der BJS eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.

## **B - Beschlussfassung ohne Verbandstag / Hauptversammlung der BJS:**

- a) Die Mitglieder des SBMV können auch außerhalb eines Verbandstags / der Hauptversammlung der BJS-Beschlüsse fassen. Hierfür teilt das Präsidium die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt das Präsidium die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist.
- b) Die Stimmabgabe der Mitgliedsvereine erfolgt durch deren vertretungsberechtigtes Organ. Die Stimmenzahl richtet sich nach § 10 C. Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben jeweils eine Stimme.
- c) Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen oder Zweckänderungen bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten.
- d) Das Präsidium teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.
- e) Die Auflösung des SBMV ist im Verfahren nach § 10 B ausgeschlossen und bedarf der Beschlussfassung im Rahmen eines Verbandstags in Präsenzform.

## **C – Stimmrecht:**

- a) Die Mitgliedsvereine nehmen ihre Rechte im Verbandstag sowie in der Hauptversammlung der Bläserjugend Sachsen (BJS) durch Delegierte wahr.
- b) Jeder Mitgliedsverein entsendet zum Verbandstag sowie zur Hauptversammlung der Bläserjugend Sachsen:

bis zu 50 gemeldete Mitglieder beziehungsweise Jugendliche: 2 Delegierte,

für jede weitere angefangene 50 Mitglieder beziehungsweise Jugendliche:  
einen weiteren Delegierten.

Maßgeblich ist die dem SBMV zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres gemeldete Mitgliederzahl beziehungsweise die gemeldete Zahl der Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

- c) Delegierte des Verbandstags können zugleich Delegierte der Hauptversammlung der Bläserjugend Sachsen sein.

- d) Delegierte sind aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft im SBMV sowie ihrer schriftlichen Delegation wahlberechtigt und wählbar.
- e) Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind berechtigt, am Verbandstag teilzunehmen, zu wählen und gewählt zu werden.
- f) Jeder Delegierte eines Mitgliedsvereins sowie jedes Einzelmitglied, Ehrenmitglied und jeder Ehrenpräsident hat jeweils eine Stimme.
- g) Die Stimmrechtsausübung ist nicht übertragbar.

## **§ 11 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Präsidium.

Das Präsidium ist für die Angelegenheiten des SBMV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Verbandstags / der Hauptversammlung der BJS und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung des Verbandstags / der Hauptversammlung der BJS;
- c) Ausführung der Beschlüsse des Verbandstags / der Hauptversammlung der BJS;
- d) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins, einschließlich des Abschlusses und der Kündigung von Arbeitsverträgen und der Eröffnung, Leitung und Schließung von unselbständigen Außenstellen des Vereins.

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören mindestens folgende 3 Mitglieder an

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister

Diese sind gleichzeitig das geschäftsführende Präsidium des SBMV im Sinne des § 26 BGB und vertreten den SBMV jeweils allein.

Zu dem erweiterten Präsidium gehören das geschäftsführende Präsidium sowie bis zu sieben stimmberechtigte Beisitzer.

Das Präsidium wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied bis zum nächsten Verbandstag zu kooptieren und dort zur Wahl zu stellen.

Das Präsidium arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Das Präsidium ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Abberufung des Präsidiums ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Präsidiumsmitglieder haften dem SBMV gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Beschlussfassung des Präsidiums**

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen oder im Umlaufverfahren.

Präsidiumssitzungen sind von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sitzungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind.

Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten sein sollen. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt das Präsidium die entsprechende Beschlussvorlage jedem Präsidiumsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Der

Präsident legt eine Frist zur und die Form der Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Präsidiumsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, insoweit Beschlussfähigkeit gegeben ist. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Frist, muss der Präsident zu einer Präsidiumssitzung einladen. Gibt ein Präsidiumsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren, nicht jedoch zur Beschlussvorlage. Der Präsident teilt das Abstimmungsergebnis allen Präsidiumsmitgliedern binnen von zwei Monaten schriftlich oder per E-Mail mit.

### **§ 13 Kassenführung**

Der Schatzmeister und oder eine von ihm beauftragte Person hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Schatzmeister und oder eine von ihm beauftragte Person den Jahresabschlussbericht anzufertigen und ihn mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Zur Sicherung der geordneten Kassen- und Rechnungsführung sind vom Verbandstag mindestens zwei, höchstens drei Kassenprüfer zu wählen.

Die Kassenprüfer können jederzeit, müssen aber nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kasse, die Kassenbücher sowie sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen. Über die durchgeführte Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht an den Verbandstag zu geben.

Nur die Kassenprüfer sind berechtigt, den Antrag auf Entlastung des Präsidiums des SBMV sowie des Vorstandes der Bläserjugend Sachsen zu stellen.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 3 Monate vor dem Verbandstags / der Hauptversammlung der BJS gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von dem Verbandstag / der Hauptversammlung der BJS mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Präsidium ohne erneute Befragung des Verbandstags / der Hauptversammlung der BJS vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf dem nächsten Verbandstag / der Hauptversammlung der BJS vorzutragen. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 16 Auflösung des SBMV**

Die Auflösung des SBMV kann nur auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des SBMV werden die vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch das Präsidium nach den Vorgaben der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Bei Auflösung oder Aufhebung des SBMV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst im Bereich der Musik. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbliebenen Verbandsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzungsneufassung wurde auf dem Verbandstags / der Hauptversammlung der BJS am xx.xx.xxxx einstimmig beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankenberg/Sa., den xx.xx.xxxx